

STADT BAD DOBERAN

BV/190/22-01

Beschlussvorlage
öffentlich



Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Stromversorgungsnetzes in der Stadt Bad Doberan (Konzessionsverfahren)

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	<i>Datum</i> 02.09.2022
<i>Einreicher:</i> Bürgermeister	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	14.09.2022	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	26.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan beschließt:

1. die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Stadt Bad Doberan gem. § 46 EnWG durchzuführen,
2. eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS (Altkonzessionär) zum Erhalt der Netzdaten gem. § 46a EnWG abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung),
3. das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 28.09.2024 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung),
4. die Verwaltung zu beauftragen, die Stadtvertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Sachverhalt:

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Bad Doberan und der E.DIS (Altkonzessionär) für die Sparte Strom endet zum 28.09.2024. Gemäß §

46a EnWG hat die Stadt Bad Doberan 3 Jahre vor Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages einen Anspruch auf technische und wirtschaftliche Informationen zum Netz (Datenherausgabe). Voraussetzung für den Erhalt dieser Daten ist die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertraulichkeitsvereinbarung. Gem. § 46 EnWG ist die Stadt Bad Doberan verpflichtet, ein diskriminierungsfreies Verfahren zur Neuvergabe der Konzession durchzuführen und spätestens 2 Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekannt zu geben (Bekanntmachung).

Potenzielle Bewerber haben 3 Monate Zeit, ihr Interesse gegenüber der Gemeinde zu bekunden. Sofern nur ein Bewerber sein Interesse bekundet, kann die Stadt Bad Doberan mit ihm einen neuen Konzessionsvertrag verhandeln und abschließen. Eine Datenherausgabe wäre in diesem Fall nicht zwingend notwendig.

Der Konzessionsvertrag ist die Geschäftsgrundlage für den Netzbetreiber und wird zwischen diesem und der Stadt geschlossen. Die maximale Dauer des Vertrages beträgt 20 Jahre. Gemäß § 48 EnWG wird eine Konzessionsabgabe zur Einräumung des Rechts zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	X pro Jahr (vertraulich – nicht öffentlicher Teil)
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Vertraulichkeitsvereinbarung Edis (öffentlich)
2	Bekanntmachungstext Konzession (öffentlich)